jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1973/4/12 0093/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1973

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §42 Abs1 lita;

1. VStG § 42 heute
2. VStG § 42 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VStG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 20.07.2023

Rechtssatz

Nach § 42 Abs 1 lit a VStG ist nicht nur die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat erforderlich, sondern darüber hinaus noch die Angabe der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift, nicht aber die Angabe der Bestimmung, auf Grund deren die Strafe zu bemessen wäre (Hinweis E 31.10.1927, A 171/27, VwSlg 14971 A/1927).Nach Paragraph 42, Absatz eins, Litera a, VStG ist nicht nur die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat erforderlich, sondern darüber hinaus noch die Angabe der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift, nicht aber die Angabe der Bestimmung, auf Grund deren die Strafe zu bemessen wäre (Hinweis E 31.10.1927, A 171/27, VwSlg 14971 A/1927).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000093.X01

Im RIS seit

14.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at